



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 5/2024

1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vom 15. Januar 2024	A 66	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen für das Haushaltsjahr 2024 vom 18. Januar 2024	A 73
Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2024 vom 22. Januar 2024	A 68	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses vom 24. Januar 2024	A 75
Bekanntmachung des Abwasserverbandes Röderetal zum Wirtschaftsplan 2024 vom 11. Januar 2024.....	A 69	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Haushaltssatzung 2024 vom 19. Januar 2024	A 76
Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2024 vom 15. Januar 2024	A 71	Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2024	A 76
		Bekanntmachung des Sächsischen Vereins für Homöopathie und Gesundheitspflege e.V. über die Auflösung des Vereins (Amtsgericht Chemnitz – VR 2100) vom 9. Januar 2023	A 78
		Stellenausschreibungen	A 79

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Vom 15. Januar 2024

I

Aufgrund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 74 und 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der öffentlichen Sitzung am 24. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	271.796.500 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	271.796.500 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR

– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	0 EUR
– Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	0 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	259.394.200 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	257.415.100 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.979.100 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.743.200 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.421.600 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.678.400 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-699.300 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
– Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf	-699.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **223.929.197 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **3.000.000 EUR** festgesetzt.

II

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 2. Februar 2024 bis 12. Februar 2024

montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, öffentlich aus.

III

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Beschluss vor Ablauf dieser Frist beanstandet.

Chemnitz, den 15. Januar 2024

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Sven Schulze
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Südsachsen
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2024**

Vom 22. Januar 2024

Gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Nummer 3, § 9 und § 10 Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen und §§ 16 bis 21 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung beschließt die Verbandversammlung die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024.

§ 1

1. Der Wirtschaftsplan 2024 (anstelle Haushaltsplan) wird festgesetzt mit:

Erfolgsplan

Erträge	782.845,15 EUR
Aufwendungen	837.845,15 EUR

Liquiditätsplan

Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	35.000,00 EUR
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	20.000,00 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) beträgt **0,00 EUR**.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt **0,00 EUR**.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **50.000,00 EUR**.

Auslegung

Die Haushaltssatzung, der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 liegen in der Zeit

vom 26. Februar 2024 bis einschließlich 5. März 2024

am Sitz des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in 09125 Chemnitz, Schulstraße 38, Telefon: (03 71) 278 629 0, während der Dienstzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Chemnitz, den 22. Januar 2024

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
Thomas Kunzmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal zum Wirtschaftsplan 2024

Vom 11. Januar 2024

I. Genehmigung

Mit Bescheid vom 20. Dezember 2023 hat die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wie folgt bestätigt:

Die Gesetzmäßigkeit, der am 3. November 2023 von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal beschlossenen Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2024, wird bestätigt.

II. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Rödertal für das Jahr 2024

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und den §§ 11 Abs. 1 S. 3 und 16 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird festgesetzt auf:

im Erfolgsplan	Erträge	1.644.859 €
	Aufwendungen	1.746.494 €
im Liquiditätsplan	Mittelzu-/Mittelabfluss aus Geschäftstätigkeit	-61.822 €
	aus Investitionstätigkeit	-695.630 €
	aus Finanzierungstätigkeit	773.546 €
im Finanzplan	Finanzierungsmittel	695.630 €
	Finanzierungsbedarf	797.265 €

§ 2 Kredite

vorgesehene Kreditaufnahme im Jahr 2024 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2024 0 €

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung in Anspruch genommen werden dürfen, werden festgesetzt auf **100.000 €**

§ 5 Umlagen

Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden durch eine Umlage erbracht.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird festgesetzt:

1. die Betriebskostenumlage 2024, davon	861.909 €
1.1. Gemeinde Ottendorf-Okrilla	328.769 €
1.2. Landeshauptstadt Dresden	533.139 €
2. die Kapitalumlage für das Jahr 2024, davon	337.901 €
2.1. Gemeinde Ottendorf-Okrilla	175.970 €
2.2. Landeshauptstadt Dresden	161.931 €

Abwasserverband Rödertal
Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ottendorf-Okrilla, den 11. Januar 2024

Abwasserverband Rödertal
Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

III.
Öffentliche Auslegung

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird hiermit die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2024 des Abwasserverbandes Rödertal bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen im Zeitraum

vom 6. Februar bis zum 13. Februar 2024

im Rathaus Ottendorf-Okrilla, Radeburger Str. 34 und in der Landeshauptstadt Dresden, Örtliche Verwaltungsstelle Langebrück/Weixdorf, Rathausplatz 2, 01108 Dresden, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ottendorf-Okrilla, den 11. Januar 2024

Abwasserverband Rödertal
Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2024

Vom 15. Januar 2024

Die am 12. Dezember 2023 durch den Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge mit Beschluss 08/2023 beschlossene Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in der Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.816.527 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	7.988.633 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-172.106 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	-172.106 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-172.106 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.813.954 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.109.643 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-295.689 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	198.240 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	221.380 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-23.140 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-318.829 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-318.829 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Auf der Grundlage von § 27 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), wird für das Haushaltsjahr 2024 der Umlagesatz in Höhe von 0,40152199167 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Meißen, den 15. Januar 2024

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, ist der Haushaltsplan 2024 des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in der Zeit

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgt die elektronische Bereitstellung über die Homepage des Kulturraumes unter www.kulturraum-erleben.de.

vom 5. Februar 2024 bis 11. Februar 2024

in der Geschäftsstelle des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Elbstraße 32, 01662 Meißen,

Meißen, den 15. Januar 2024

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal- Steegenwiesen für das Haushaltsjahr 2024

Vom 18. Januar 2024

Aufgrund von § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Abwasserzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.886.800,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.634.400,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	3.252.400,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.923.600,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	–2.923.600,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	328.800,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR

– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	328.800,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.557.600,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.630.900,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.926.700,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.934.000,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–2.934.000,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–7.300,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	–7.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **525.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs für Straßenentwässerungskostenanteile für das Jahr 2024 gemäß § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung wird im Ergebnishaushalt auf **2.266.712,00 EUR** und im Finanzhaushalt auf **2.266.712,00 EUR** festgesetzt.

Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde:

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 15. Januar 2024 die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan (Beschluss-Nummer 19/2023) des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen bestätigt.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4

der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2024, einschließlich Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Lungwitztal-Steegenwiesen, werden im Zeitraum vom **2. Februar 2024 bis einschließlich 9. Februar 2024** elektronisch unter <https://www.wad-gmbh.de/index.php/wad/AZV/> Auslegungen zur Verfügung gestellt.

Remse, OT Weidensdorf, den 18. Januar 2024

Abwasserzweckverband Lungwitztal-Steegenwiese
Röthig
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses

Vom 24. Januar 2024

Gemäß § 27 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben:
Am 7. Februar 2024 findet um 14:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Str. 151a, 01445 Radebeul eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung

3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 15. November 2023
4. Beschlussvorlage Geschäftsstelle – Transport von Abfällen aus dem Verbandsgebiet des ZAOE
HA 1/24
5. Sonstiges und Anfragen

Nach Tagesordnungspunkt 5 schließt sich der nichtöffentliche Teil an.

Radebeul, den 24. Januar 2024

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Haushaltssatzung 2024

Vom 19. Januar 2024

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wurde von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 13. Dezember 2023 beschlossen (Beschluss VV 11/2023). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und sind somit nicht genehmigungspflichtig. Sie wurden der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung, mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 10. Januar 2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung festgestellt und diese genehmigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2024 liegt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Zeitraum

vom 1. Februar bis einschließlich 8. Februar 2024

in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in 01445 Radebeul,

Radebeul, den 19. Januar 2024

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Geisler
Verbandsvorsitzender

Meißner Straße 151a (Eingang Richard-Wagner-Straße),
3. Stock, Zimmer 312, während der Zeiten:

Montag und Mittwoch	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr und

außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung
zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Zusätzlich werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 auch auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 3 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.321.720,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.282.470,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	39.250,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	39.250,00 EUR

– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	34.050,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Absatz 3 SächsLPIG auf	0,00 EUR	festgesetzt.	
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Absatz 3 SächsLPIG auf	0,00 EUR	§ 2	
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	39.250,00 EUR	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0,00 EUR
festgesetzt.			
im Finanzhaushalt mit dem			
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.312.050,00 EUR	§ 3	
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.264.000,00 EUR	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf	0,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.050,00 EUR	festgesetzt.	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.000,00 EUR	§ 4	
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.000,00 EUR	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	50.000,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–14.000,00 EUR	festgesetzt.	
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.050,00 EUR	§ 5	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	Die Verbandsumlage nach § 9 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6 SächsLPIG wird auf	250.000,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	festgesetzt,	
		davon im Ergebnishaushalt	250.000,00 EUR
		davon im Finanzhaushalt	0,00 EUR
		Die Verbandsumlage der Verbandsmitglieder ist bis zum	
		30. Juni 2024 fällig.	

Radebeul, den 19. Januar 2024

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
M. Geisler
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Sächsischen Vereins für Homöopathie und Gesundheitspflege e. V.
über die Auflösung des Vereins**

(Amtsgericht Chemnitz – VR 2100)

Vom 9. Januar 2023

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2023 ist der Sächsische Verein für Homöopathie und Gesundheitspflege e. V. mit Sitz in 09120 Chemnitz, Glückstraße 1 (Amtsgericht Chemnitz – VR 2100) aufgelöst.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei den Liquidatoren

1. Herr Joachim Hegemann, wohnhaft 09120 Chemnitz, Glückstraße 1 oder
2. Frau Dr. Angela Söldner, wohnhaft 09120 Chemnitz, Glückstraße 1, anzuzeigen.

Chemnitz, den 9. Januar 2023

Joachim Hegemann
Dr. Angela Söldner
Liquidatoren

Stellenausschreibungen

Die **Gemeinde Reinsberg** hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt folgende unbefristete Stelle zu besetzen:

Sachgebietsleiter (m/w/d) Kämmerei (Fachbedienstete/r für Finanzen)

Die Einstellung erfolgt unbefristet und in Vollzeit 39 h/ Woche, Teilzeit ist möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem:

- Leitung und Mitarbeiterführung SG Kämmerei
- Erfüllung der Aufgaben der/des Fachbediensteten für Finanzwesen nach § 62 der Sächsischen Gemeindeordnung
- Beratung/Unterstützung des Bürgermeisters in Belangen allgemeiner Finanzverwaltung
- gegebenenfalls Vertretung des Bürgermeisters bei Abwesenheit als Amtsvertreter im Innenverhältnis sowie Vertretung bei Verbänden
- Überwachung Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich Anlagenbuchhaltung, Kreditwirtschaft und Zahlungsverkehr, Steuern, Abgaben, Gebühren, Vollstreckung, Buchhaltung
- Haushalts- und Finanzplanung, Bewirtschaftung Ergebnis- und Finanzhaushalt, Budgetierung, Haushaltsüberwachung und -steuerung
- Erstellung Jahresabschlüsse/Gesamtabschlüsse/Halbjahresberichte
- Liquiditätssteuerung, Darlehens- und Schuldenverwaltung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Bearbeitung Zuschüsse und Fördermittel
- Beteiligungsverwaltung
- teilweise Teilnahme an Gremiumssitzungen in den Abendstunden (Bereitschaft zum Dienst außerhalb regulärer Arbeitszeiten)

Zwingend zu erfüllende Voraussetzungen sind:

- fachliche Eignung nach § 62 der Sächsischen Gemeindeordnung (abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung mit dem Schwerpunkt allgemeiner Verwaltungsdienst **und** eine mindestens einjährige Berufserfahrung im öffentlichen Rechnungs- und Haushaltswesen oder in entsprechenden Funktionen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts)
- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht und Verwaltungsrecht
- Gewissenhaftigkeit, Selbständigkeit, Verhandlungsgeschick, hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Koope-

rationsbereitschaft, vorurteilsfreie Analyse- und Urteilsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen

- sehr gute EDV-Kenntnisse und Anwendung

Wir bieten:

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag in Vollzeit, eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich
- Vergütung entsprechend TVöD-VKA EG 11
- Jahressonderzahlung, jährliches Leistungsentgelt
- Altersversorgung (ZVK Zusatzversorgung) sowie sonstige Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen in einem motivierten Team
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- interessante, selbständige, anspruchsvolle, verantwortungsvolle Tätigkeit in der Kommunalverwaltung

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopie Nachweis Berufsabschluss gegebenenfalls Zusatzqualifikationen, Kopien Abschlusszeugnisse, Kopien Arbeitszeugnisse). Bitte keine Originalzeugnisse einreichen, diese aber bitte zum Vorstellungsgespräch vorlegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, ein Nachweis ist der Bewerbung beizufügen und explizit darauf hinzuweisen.

Die Bewerbung senden Sie bitte bis zum **10. März 2024** an die Gemeindeverwaltung Reinsberg per Post, gern auch per E-Mail. Vor Einstellung ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintrag erforderlich, dieses muss der Bewerbung noch nicht beigelegt sein.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Bürgermeister Buschkühl unter Tel. 037324/807-20 zur Verfügung.

Bewerbung bitte an: Gemeinde Reinsberg, Bürgermeister Buschkühl, Kirchgasse 2, 09629 Reinsberg, post@gemeinde-reinsberg.de

Hinweis:

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Die im Zusammenhang mit der Stellenausschreibung beziehungsweise einem Vorstellungstermin entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Reinsberg nicht erstattet. Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Andernfalls werden Ihre Unterlagen nach zwei Monaten ordnungsgemäß vernichtet.

